

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Schoeller Technocell GmbH & Co. KG
GAA v. 29.03.2022 — 31.15-40211/1-6.2.1-04; OL 21-180-01

Die Firma Schoeller Technocell GmbH & Co. KG, Burg Gretesch, 49086 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 18.10.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität vom 965 t/d am Standort in 49086 Osnabrück, Burg Gretesch, Gemarkung Gretesch, Flur 5, Flurstück 29/11 beantragt.

Antragsgegenstand ist die genehmigungsrechtliche Zusammenfassung der beiden am Standort betriebenen Papiermaschinen PM 1 und PM 15 sowie eine Erhöhung der täglichen Produktionskapazität beider Maschinen um 116 t auf 965 t. Die genehmigte Jahrestonnage von 310.000 t bleibt unverändert. Weiterhin ist der Einbau eines Glättwerkes in die PM 1 sowie Änderungen betreffend die Lagerhaltung vorgesehen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die Antragstellerin hat im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen eine umfassende Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingereicht, die die Merkmale des Änderungsvorhabens, die Qualitäten des Standortes sowie die möglichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen umfassend darstellt und beurteilt. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend.

Für das Betriebsgelände der Antragstellerin ist im Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück gewerbliche Baufläche festgesetzt. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Mit dem Vorhaben sind keine Flächenversiegelungen verbunden. Bauliche Maßnahmen der Lagerhaltung werden nach dem Stand der Technik erstellt. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind keine Stoffeinträge in

Boden und Grundwasser zu besorgen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen beziehen sich auf Luftschadstoffe und Gerüche, Lärm und Wasser. Es wurde ermittelt, dass sie aufgrund Ihres geringen Umfangs zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungen der Anlagenumgebung ist nicht erkennbar. Vorhandene, z.T. in unmittelbarer Nähe befindliche besonders schützenswerte Gebiete werden durch die Vorhabenauswirkungen ebenfalls nicht berührt. Weitere Emissionen sind nicht erkennbar. Die Anlage unterliegt nicht dem Störfallrecht.

Der sich im Hinblick auf die Tagesmengen geringfügig ändernde Bedarf an Betriebswasser und anfallendem Abwasser liegt im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.